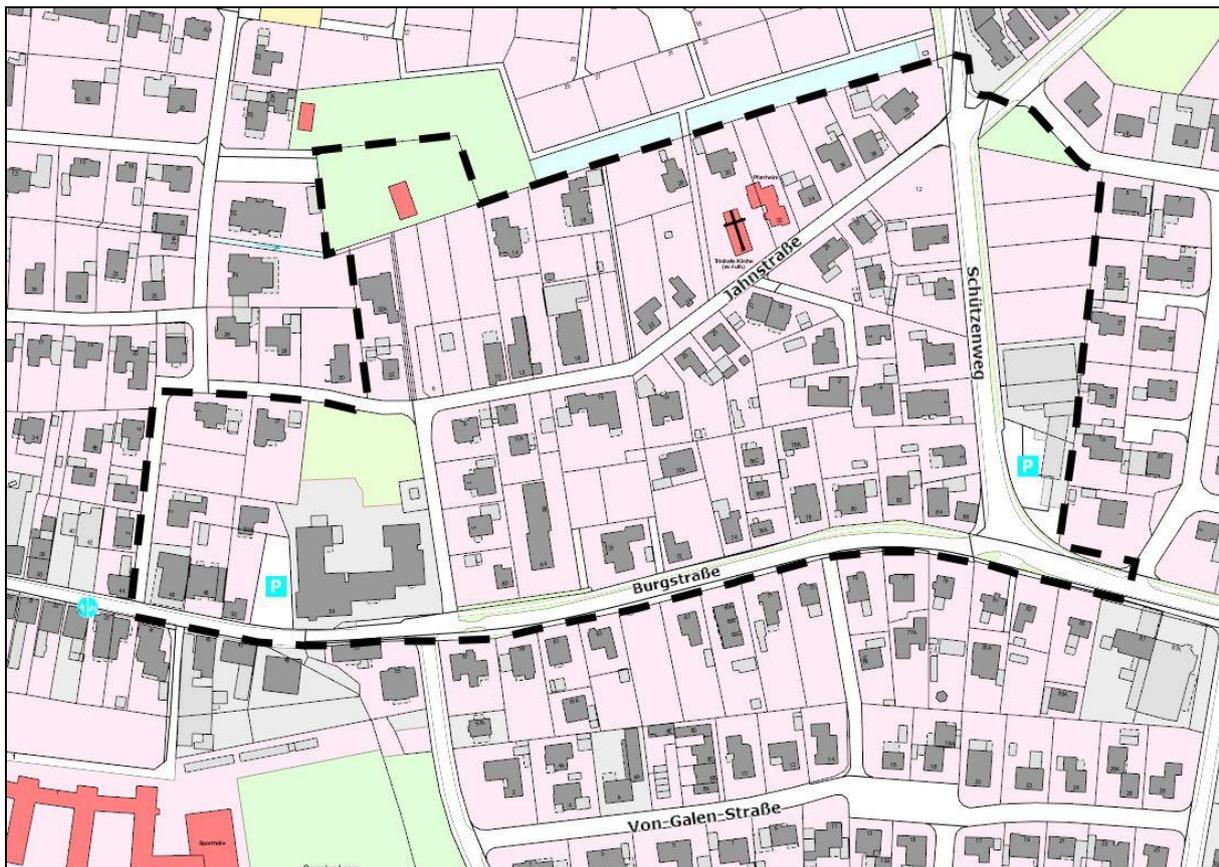


Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ – Neuaufstellung -
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ – Neuaufstellung - samt Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gleichzeitig hat der Rat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jahnstraße“ aus dem Jahr 1995 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jahnstraße“ – Neuaufstellung - ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ – Neuaufstellung - in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ aus dem Jahr 1995 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ – Neuaufstellung - liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

In Vertretung

Gez. Carl-Heinz Putthoff